

Satzung

des

Kreismusikverband Pirmasens-Zweibrücken e.V.

Neufassung vom 29.03.2018

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Kreismusikverband Pirmasens-Zweibrücken (KMV PS-ZW) ist ein Verband von Musikvereinigungen. Er ist dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz angegliedert.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Kreismusikverband Pirmasens-Zweibrücken hat seinen Sitz in Pirmasens.
- (4) Die Geschäftsstelle befindet sich am jeweiligen Wohnort des Kreisvorsitzenden bzw. des Kreisgeschäftsführers.

§ 2

Zweck

- (1) Der Kreismusikverband dient der Förderung von Volksmusik und konzertanter Blasmusik und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes.
- (2) Diesem Ziel dienen zum Beispiel:
 - a) die Förderung der Jugendpflege und Jugendausbildung,
 - b) die Durchführung von Schulungen der Jugendausbilder und Jungmusiker,
 - c) die Vermittlung geeigneter Musikkultur,
 - d) die Ausrichtung von Kreismusikfesten und Jugendmusiktagen,
 - e) die Durchführung von Wertungsspielen.
- (3) Der Kreismusikverband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die im Kreismusikverband angeschlossenen Musikvereinigungen sind Mitglieder im Sinne der Satzung.
- (2) Einzelpersonen können Mitglied im Kreismusikverband werden, sofern sie die Ziele des Kreismusikverbandes anerkennen und fördern.
- (3) Soweit nach den Vorschriften des BGB der Erwerb einer Mitgliedschaft möglich ist, kann auf schriftlichen Antrag jede Vereinigung als Mitglied aufgenommen werden, die für eine musikalische Tätigkeit geeignet ist und die Zwecke und Ziele des Kreismusikverbandes anerkennt und fördert.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Vereine werden mit ihrer Aufnahme Mitglied des Kreismusikverbandes Pirmasens- Zweibrücken.
- (2) Über die Aufnahme der Vereinigungen und Einzelpersonen entscheidet die Vorstandschaft des Kreismusikverbandes.
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller bei der Kreismusikverbands- Geschäftsstelle Einspruch einlegen.
Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins bzw. Tod bei Einzelmitgliedern.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle des Kreismusikverbandes per Einschreiben zu erklären.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Kreismusikverbandes schädigen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Der zuständige

Kreisverbandsvorsitzende ist vorher zu informieren und zu hören. Die ausgeschlossenen Mitglieder können bei der Kreisgeschäftsstelle Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Kreismusikverbandes.
- (5) Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Kreismusikverband hat den Austritt oder Ausschluss auch aus dem Landesverband zur Folge.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt:
 - a) nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen des Kreismusikverbandes teilzunehmen und dort Anträge zu stellen;
 - b) an allen Veranstaltungen des Kreismusikverbandes teilzunehmen;
 - c) sich von den zuständigen Vorstandsmitgliedern des Kreismusikverbandes in allen musikalischen Fragen und Vereinsangelegenheiten kostenlos beraten zu lassen;
 - d) Ehrungen und Auszeichnungen für seine Mitglieder zu beantragen.
- (2) Jedes Einzelmitglied ist zur Teilnahme an den Hauptversammlungen des Kreismusikverbandes berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) an den einberufenen Versammlungen teilzunehmen.
Mitglieder, die dreimal nacheinander an den einberufenen Sitzungen nicht teilnehmen, können ausgeschlossen werden;
 - b) allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen (Kreis- bzw. Landesverband) als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten;
 - c) die vom Kreisverband benötigten Berichte über Mitgliederzahlen und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig und fristgerecht nach Erhalt zu erstatten;
 - d) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Kommt ein Mitglied den Verpflichtungen aus Abs. (1) nicht termingerecht und in vollem Umfang nach, ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages fällig.

- (3) Der Kreismusikverband ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben.
- (4) Der Beitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt und ist für jedes Kalenderjahr an den zuständigen Kassenverwalter des Kreismusikverbandes nachträglich für das vergangene Kalenderjahr zu bezahlen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder um den Kreismusikverband besondere Verdienste erworben haben, können durch den Kreismusikverband auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Kreismusikverbandes freien Eintritt. Sie sind zu diesen Veranstaltungen einzuladen. Sie sind berechtigt, an den Versammlungen des Kreismusikverbandes teilzunehmen, Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 9 Organe

Organe des Kreismusikverbandes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. die Vorstandschaft,
3. die Jugendorganisationen des Kreismusikverbandes.

§ 10 Hauptversammlung (Aufgaben)

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
2. die Entlastung der Vorstandschaft des Kreismusikverbandes,
3. die Wahl des Vorstandes und der übrigen Vorstandsmitglieder,
4. die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung,
5. die Genehmigung der Satzungsänderung,
6. die Genehmigung der Lehrgangs- und Prüfungsordnung,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreismusikverbandes.

§ 11

Hauptversammlung (Einberufung und Durchführung)

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung soll alle zwei Jahre in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern.
Sie wird von der Vorstandschaft mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Versammlungen einberufen.
Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitgliedsvereine oder ein Verein unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt. Für die Einberufung gilt Absatz (1). Die Einberufungsfrist kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden, sie muss jedoch mindestens zwei Wochen betragen.
- (3) Anträge an die Hauptversammlung, die der Mehrheit einer Versammlung bedürfen, sind bei der Geschäftsstelle des Kreismusikverbandes spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen – soweit sie nicht Abänderungen oder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrages sind – nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Vorstandschaft die Dringlichkeit anerkennt.
- (4) Anträge des Vorstandes sind bis zur Hauptversammlung zulässig. Sie müssen den stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung schriftlich vorliegen.
- (5) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss diesem Antrag entsprochen werden.

Im Übrigen gilt folgende Wahlordnung:

1. Wird nur ein Vorschlag eingereicht, so kann offen gewählt werden, sofern kein Stimmberechtigter Einspruch erhebt.
2. Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss-Vorsitzende und die Beisitzer werden an der Hauptversammlung, an der die Wahlen stattfinden, bestimmt.
Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden.
Werden sie jedoch im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen

diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch einen Stellvertreter ersetzt.

Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3, Abs. (1).
Jeder Mitgliedsverein hat zwei Stimmen.
 4. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufes der Hauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen die Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agiert worden sei.
Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Einspruch vor der Hauptversammlung begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist vom Vorstandsmitglied, der die Sitzung leitet, oder von einem vom Vorstand bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 12 **Kreisvorstandschaft**

- (1) Die Kreisvorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenverwalter
 - e) dem Kreisjugendleiter
 - f) dem Kreisdirigenten
 - g) bis zu fünf Beisitzern
- (2) Der Kreisvorsitzende kann Mitglieder von Ausschüssen des Kreisverbandes, deren Teilnahme der Beratung förderlich ist, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Kreisvorstandschaft beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (4) Der Kreisvorsitzende leitet die Sitzungen der Kreisvorstandschaft und beruft sie nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kreismusikverbandes werden durch die Geschäftsstelle erledigt.
Diese arbeitet nach den Richtlinien der KMV-Vorstandschaft und nach den Anweisungen des Kreisvorsitzenden.
- (2) Der Geschäftsführer ist bei der Hauptversammlung zu wählen.
- (3) Der Kreisvorsitzende und der stellvertretende Kreisvorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich – sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.
- (4) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenverwalter. Er ist berechtigt:
- a) Zahlungen für den Verband anzunehmen und hierfür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen nach Anweisung durch den Vorsitzenden zu leisten,
 - c) sämtliche die Kasse betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - d) Nach Abschluss des Rechnungsjahres fertigt der Kassenverwalter den Jahresabschluss. Dieser ist von zwei Kassenprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer sind von der Hauptversammlung zu wählen.
 - e) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
 - f) Die Vorstandschaft ist berechtigt, die Kassengeschäfte durch die Geschäftsstelle erledigen zu lassen und dabei auch nähere Regelungen zu treffen. An der Verantwortung des Kassenverwalters für das Kassenwesen und die Fertigung des Jahresabschlusses ändert sich nichts.
 - g) Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Zuwendungen darf der Kreismusikverband nur solchen Mitgliedsvereinen geben, die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sind.
- (4) Der Verband darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Wegfall des bisherigen Zweckes gilt § 16 (Auflösung).

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.
- (2) Über die Änderungen der Satzung entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über den Antrag der Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der er gestellt ist, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 findet, ist innerhalb von sechs Wochen eine – gegebenenfalls weitere – außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen des Verbandes mit sämtlichen Akten der für den Sitz des Verbandes zuständigen Kreisverwaltung zu übergeben, mit der Bestimmung, es im Interesse einer künftigen, den Zweck des § 2 erfüllenden Volksmusiker- oder Blasmusikorganisation, zu verwalten.

§ 17

Schlussbestimmungen

In allen Fragen, die mit dieser Satzung nicht regelbar sind, entscheidet der Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. nach seiner Satzung.
Im Übrigen gelten vorrangig die Bestimmungen des BGB (Vereinsrecht).